

LANDESVEREINIGUNG
KULTURELLE KINDER- UND JUGENDBILDUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN (e.V.)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V. (LKJ SH)“.

Er ist unter der Nr. VR 833 PL ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Er ist ein Zusammenschluss von Arbeitsgemeinschaften, Verbänden, Bildungsstätten und anderen Trägern, die in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung tätig sind und deren Arbeit landesweit wirkt.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Unbeschadet der Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder ist der Zweck des Vereins, die kulturelle Bildung junger Menschen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland (SGB VIII) und des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu fördern durch:

- Zusammenarbeit, gegenseitige Information der Mitglieder sowie gemeinsame Initiativen und Aktivitäten,
- Vertretung gemeinsamer Interessen im politischen und gesellschaftlichen Raum,
- Zusammenarbeit mit Partnerverbänden in anderen Bundesländern und mit der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern der kulturellen Bildung und der Jugendhilfe.

Die Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein

- steht ihren Mitgliedern als Partnerin für koordinierende, beratende und organisatorische Hilfen zur Verfügung,
- setzt sich für eine verlässliche und dauerhafte Angebotsstruktur kultureller Bildung für junge Menschen ein,
- sichert Fach- und Erfahrungswissen durch die Sammlung und Weitergabe relevanter Informationen und Publikationen und mit der Durchführung von Fachtagungen und anderen Fortbildungsangeboten,
- ist Trägerin des Freiwilligen Sozialen Jahres Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht zurückgewährt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der „Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein“ können werden

- Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften, die auf Landesebene in der kulturellen Jugendbildungsarbeit tätig sind und keinem weiteren Dachverband der kulturellen Jugendbildung auf Landesebene angehören;
- Einrichtungen und Organisationen, deren Arbeit in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung landesweit wirkt.

Einzelpersonen, die in besonderer Weise die Kinder- und Jugendbildung in Schleswig-Holstein fördern, sowie andere Träger der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, die überregional arbeiten, können auf Vorschlag einer Mitgliedsorganisation von der Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisationen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht als Vertreter einer Organisation stimmberechtigt sind.

Außerordentliche Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entscheidung über Aufnahme, Berufung und Ausschluss eines Mitgliedes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
- d) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- g) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
- h) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrem bzw. seinem Stellvertreter/in und einem/er Schatzmeister/in als geschäftsführendem Vorstand, sowie aus bis zu vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch nicht stimmberechtigte Berater/innen erweitert werden.

Die oder der Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB, beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.

§ 11 Wahlverfahren

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die halbe Zahl der Beisitzer/innen werden in den Jahren mit geraden Zahlen gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes berufen.

§ 12 Protokolle

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Landesjugendamt für gemeinnützige Zwecke der kulturellen Jugendbildung zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen wurde diese Satzung in der vorliegenden Form durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 7. März 2008 in Rendsburg.